



Reglement für die Schweizerischen Einzelmeisterschaften (SEM) und das Bundesturnier (BT)

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

¹ Der Zentralvorstand (ZV) des Schweizerischen Schachbundes (SSB) erlässt, gestützt auf die Verbandsstatuten, das vorliegende Reglement der Schweizerischen Einzelmeisterschaften (SEM) und des Bundesturniers (BT).

Art. 2 Durchführung und Vergabe

¹ Der SSB veranstaltet jährlich je eine SEM und ein BT.

² Die Durchführung einer SEM und eines BT kann einer SSB-Sektion oder einer privaten Organisation übertragen werden. Der SSB schliesst mit dem Veranstalter einen schriftlichen Vertrag ab.

³ Die Kommission für Turniere (TK) vergibt die Durchführung der SEM und des BT möglichst zwei Jahre im Voraus. Der Austragungsort kann nach der Vergabe nur in ausserordentlichen Fällen und nur mit Genehmigung der TK geändert werden.

⁴ Die Jugendturnierkommission (JTK) entscheidet, ob die Austragung der schweizerischen Juniorenmeisterschaft an die SEM vergeben wird. Dies hat spätestens drei Monate nach der Vergabe der SEM durch die TK zu erfolgen.

Art. 3 Austragung

¹ Die Überwachung der Durchführung der SEM und des BT obliegt der TK. Die Aufsicht vor Ort wird von einem Mitglied der TK, dem SEM-Leiter bzw. dem BT-Leiter, ausgeübt.

² Die Aufgaben und Befugnisse der Organisatoren und des SEM- und BT-Leiters sind jeweils in einem Pflichtenheft festgehalten.

Art. 4 Führungsliste

¹ SEM und BT werden für die Führungsliste gewertet.

² Für die Wertung für die Führungsliste von SEM und BT wird keine Führungslistengebühr erhoben.



2. Kapitel: Teilnahme am Turnier

Art. 5 Teilnahmeberechtigung

- ¹ An der SEM und am BT sind alle Mitglieder des SSB spielberechtigt.
- ² Der SEM- bzw. der BT-Leiter kann Nichtmitglieder des SSB zulassen.
- ³ In den Seniorenturnieren sind Spieler und Spielerinnen zugelassen, die im Austragungsjahr mindestens 60 Altersjahre vollendet haben (werden).
- ⁴ Der bestklassierte titelberechtigte Spieler oder Spielerin im Meisterturnier ist für das Open Titelturnier des Folgejahres qualifiziert. Die bestklassierte titelberechtigte Spielerin im Meisterturnier ist für das Damentitelturnier des Folgejahres qualifiziert.

Art. 6 Turnierkategorien an der Schweizerischen Einzelmeisterschaft

- ¹ Es finden folgende Titelturniere statt:
 - a) Open Titelturnier (10 Teilnehmer/9 Runden)
 - b) Damentitelturnier (10 Teilnehmerinnen/9 Runden)
 - c) Senioren-Titelturnier (8 Teilnehmer/7 Runden)Die TK kann andere Turniermodi bestimmen.
- ² Die SEM kennt zudem folgende Turnierkategorien:
 - a) Meisterturnier (Spieler und Spielerinnen mit mehr als 2000 ELO/9 Runden).
 - b) Hauptturnier I (Spieler und Spielerinnen mit 1801 bis und mit 2000 ELO/7 Runden).
 - c) Hauptturnier II (Spieler und Spielerinnen mit 1601 bis und mit 1800 ELO /7 Runden).
 - d) Hauptturnier III (Spieler und Spielerinnen mit 1401 bis und mit 1600 ELO/7 Runden)
 - e) Hauptturnier IV (Spieler und Spielerinnen mit weniger als 1401 ELO und unklassierte Spieler und Spielerinnen/7 Runden).
 - f) Die TK kann zusätzliche Kategorien festlegen.
- ³ Massgebend für die Einteilung der Spieler in die Kategorien ist: Für die Titelkategorien die FIDE_Ratingzahl vom 1. Mai. Für die übrigen Kategorien die Führungsliste Nr. 2
- ⁴ Der Leiter der SEM kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 7 Turnierkategorien am Bundesturnier

- ¹ Das BT wird in folgenden Turnierkategorien durchgeführt: Hauptturnier I (offen ab 1820 ELO/7 Runden), Hauptturnier II (1580 bis 1860 ELO/7 Runden), Hauptturnier III (bis 1620 ELO oder unklassiert/7 Runden) und Seniorenturnier (5 Runden).
- ² Die TK kann beschliessen, zwei Seniorenturniere durchzuführen, eines für Spieler unter 1600 ELO und eines für Spieler ab 1600 ELO.
- ³ Massgebend für die Einteilung der Spieler in die Kategorien ist die Führungsliste Nr. 1.



Art. 8 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Der Jugendcoach des SSB kann für bis zu drei talentierte Junioren, beim SEM- bzw. BT-Leiter eine Spielberechtigung für eine höhere Kategorie beantragen.

² Für Spieler ohne Führungszahl des SSB wird in der Regel auf das FIDE-Rating abgestellt. In Ausnahmefällen können nationale Wertungen berücksichtigt werden.

Massgebend ist:

- a) Für das BT: die FIDE-Ratingliste März.
- b) Für die SEM: die FIDE-Ratingliste Mai.

3. Kapitel: Ablauf des Turniers

Art. 9 Einsatz

¹ Die TK regelt den Einsatz.

² Vom Einsatz befreit sind

- die Titelträger und Titelträgerinnen aus dem Vorjahr,
- GM/IM/WGM/WIM (im Bundesturnier nur, sofern sie Mitglieder des SSB sind), sowie
- Mitglieder des nationalen Kaders (Herrenkader, Damenkader, nationales Juniorenkader, nationales Juniorinnenkader).

Art. 10 Regeln

¹ Gespielt wird nach den FIDE-Regeln.

² In den Spielsälen herrscht Rauchverbot.

Art. 10a Respektfrist an den Schweizerischen Einzelmeisterschaften und am Bundesturnier

Jeder Spieler, der später als 30 Minuten nach Spielbeginn am Schachbrett erscheint, verliert die Partie. Bei Titelturnieren wird von den Spielenden erwartet, pünktlich zu Spielbeginn am Brett zu sitzen.

Art. 11 Rangierung

In den Turnieren, die nach Schweizer System ausgetragen werden, wird in nachstehender Reihenfolge rangiert:

1. Punkte
2. Buchholz-Punkte, wobei die Punktzahl des am schlechtesten klassierten Gegners unberücksichtigt bleibt
3. Summe der Buchholz-Punkte
4. direkte Begegnung
5. höhere Anzahl Siege
6. tiefere ELO-Zahl



Art. 12 Titelberechtigung

¹ Titelberechtigt ist, wer einen Schweizer Pass hat.

Titelberechtigt ist auch, wer bei der FIDE unter SUI gemeldet ist und seinen Wohnsitz in der Schweiz hat (Minimum Niederlassungsbewilligung C).

² Für den Juniorentitel ist zudem titelberechtigt, wer Wohnsitz in der Schweiz hat.

³ Erringt jemand an der SEM mehrere Titel gleichzeitig, so fallen dieser Person alle Titel zu (Prinzip der Kumulierbarkeit).

Art. 13 Titel an den Schweizerischen Einzelmeisterschaften

¹ Schweizer Landesmeister wird der bestklassierte titelberechtigte Teilnehmer oder die bestklassierte titelberechtigte Teilnehmerin. des Open Titelturniers.

² Schweizer Landesmeisterin wird die bestklassierte titelberechtigte Teilnehmerin des Damen-Titelturniers.

³ Schweizer Seniorenmeister oder Seniorenmeisterin wird der bestklassierte titelberechtigte Teilnehmer oder die bestklassierte titelberechtigte Teilnehmerin des Senioren-Titelturniers.

⁴ Sofern eine Vergabe an die SEM vorliegt (Art. 2 Abs. 4): Schweizer Jugendmeister oder Jugendmeisterin (U20) wird der bestklassierte titelberechtigte Teilnehmer oder die bestklassierte titelberechtigte Teilnehmerin des Meisterturniers.

Art. 14 Stichkampf in Titelturnieren

¹ Bei Punktgleichheit mehrerer titelberechtigter Spieler oder Spielerinnen wird ein Stichkampf unter den zwei Bestrangierten ausgetragen.

² Der Stichkampf besteht aus zwei Partien mit einer Bedenkzeit von 10 Minuten zuzüglich 10 Sekunden pro Zug und Spieler.

³ Endet der Stichkampf unentschieden, zählt die Turnierklassierung für die Titelvergabe.

Art. 15 Titel am Bundesturnier

Bundesmeister oder Bundesmeisterin wird der bestklassierte titelberechtigte Teilnehmer oder die bestklassierte titelberechtigte Teilnehmerin des Hauptturniers I.

Art. 16 Streitfälle

¹ Bei Streitfällen entscheidet der zuständige Turnierleiter.

² Gegen Entscheide der Turnierleiter kann an den Hauptschiedsrichter rekurriert werden. Der Rekurs ist umgehend zu erheben.

³ Der Hauptschiedsrichter entscheidet endgültig.



4. Kapitel: Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Ausführungsbestimmungen

¹ Die TK regelt die Einzelheiten zur Durchführung einer SEM oder eines BT, namentlich:

- a) Bewerbungsrichtlinien
- b) zeitliche Vorgaben der Durchführung
- c) Minimalanforderungen an Turnierlokalitäten
- d) Turniermodus
- e) Spiel- und Bedenkzeiten
- f) Klassierungssysteme (Buchholz- oder Sonneborn-Berger-Klassierung)
- g) Start- und Preisgeld

² Die TK stellt Interessenten für Veranstalter den Mustervertrag für SEM bzw. BT zu. Individuelle Anpassungen des Vertrages sind vorbehalten.

³ Die TK erlässt Checklisten für die Modalitäten der Durchführung einer SEM bzw. eines BT.

Art. 18 Schlussbestimmungen

¹ Auf Antrag der TK vom 10. Dezember 2011 genehmigte der ZV am 4. Februar 2012 die Änderung der Art. 2, 5, 6, 7, 8, 12 und 16.

² Für die SEM treten die Änderungen vom 4. Februar 2012 (Art. 2, 5, 7, 12 und 16) auf den 1.1.2012 in Kraft.

³ Für das BT treten die Änderungen vom 4. Februar 2012 (Art. 6, 7, 8 und 16) auf den 1.1.2013 in Kraft.

Auf Antrag der TK vom 2. März 2019 genehmigte der ZV am 7. Mai 2019 die Änderung der Art. 2, 5, 6, 8, 10, 12, 13, 14 und 16.

07.05.2019/ZV